



**Bergrecht -  
Wirkungspfade eines  
,exotischen'  
Rechtsgebietes**

Stand: August 2018

**Bergbau stößt wegen der konkurrierenden Nutzungsansprüche und der dichten Besiedlung - insbesondere auch im Rhein-Main-Gebiet - auf viele Widerstände. Mögliche Konfliktfelder mit Nachbarn, Grundstückseigentümern, Gemeinden, Wasserversorgern oder Umweltverbänden sind zahlreich. Welche Bedeutung kommt dem 1980 geschaffenen Bundesberggesetz zu, um den widerstreitenden Interessen gerecht zu werden?**

Nein, beim Bergrecht geht es nicht um Zugspitze, Feldberg oder den südhessischen Melibocus, wie auch der Unterzeichner in Unkenntnis dieser weithin unbekanntem Rechtsmaterie einstmals vermutete.

**Es geht um Bergbau, also die Gewinnung von Bodenschätzen.**

Doch das nächste Missverständnis folgt auf dem Fuße, denn eine häufige Reaktion, wenn man sich als Mitarbeiter eines Bergdezernates zu erkennen gibt, ist folgendes:

**„Bergbau in Hessen, gibt es das denn überhaupt?“**

Durchaus und dies nicht nur wegen der riesigen unterirdischen Kalisalzanlagen in Nordhessen, auch oberirdische Steinbrüche und Kiesgruben sind Bergbau.

Mit über 30 Mio. Tonnen Jahresförderung steht Hessen bei der oberirdischen Bodenschatzgewinnung deutschlandweit sogar an vierter Stelle.

Allerdings sind die Bedingungen für Rohstoffabbau wegen der zahlreichen konkurrierenden Nutzungsansprüche und der dichten Besiedlung schwierig. An- und Abfahrtsverkehr, Lärm, Staub, Sprengerschütterungen und eingeschränkte Erholungsqualität sind nur einige der daraus folgenden Belastungen. Die Erdbeben im Saarland, der Erdbeben von Nachterstedt, die sich hebende Erde in Staufen sind Meldungen, die die Akzeptanz für die Rohstoffgewinnung keineswegs erhöhen.

Dem Gesetzgeber waren diese Schwierigkeiten bewusst, als er 1980 das Bundesberggesetz schuf, das zusammen mit den Bergverordnungen quer zu allen anderen Rechtsgebieten liegt.

### **Rechtsregime der Rohstoffgewinnung**

Rohstoffgewinnung fällt allerdings nicht per se unter das Berggesetz. In Hessen unterstehen ihm nur 50 % der 400 Gewinnungsstätten. Nur die für die Wirtschaft wichtigsten Rohstoffe sind in § 3 Bundesberggesetz dem Bergrecht unterstellt.

Am wertvollsten sind die bergfreien Bodenschätze, die sogar dem Grundeigentum entzogen sind, ihre Gewinnung bedarf einer staatlichen Konzession, während die grundeigenen Bodenschätze dem Grundstückseigentümer gehören.

Die nicht dem Bundesberggesetz unterstehenden Rohstoffe unterfallen bei Nassgewinnung (Baggerseen) dem Wasserrecht. Beim meist in Steinbrüchen stattfindenden Trockenabbau ist zu unterscheiden. Ist er mit Sprengungen verbunden oder mindestens 10 ha groß, gilt das Bundesimmissionsschutzgesetz, ansonsten die Hessische Bauordnung, nach der Gruben mit mehr als zwei Metern Tiefe oder mehr als 300 m<sup>2</sup> Grundfläche im Außenbereich (30 im Innenbereich) einer Baugenehmigung bedürfen.

## Auswirkungen des Bergrechts

Fällt ein Bodenschatz unter Bergrecht, hat dies für den betroffenen Unternehmer erhebliche Konsequenzen. Von Nachteil ist sicherlich die intensive Genehmigungspflicht.

Bergrechtliche Unternehmer müssen sich ihre Betriebsplanung in der Regel alle zwei Jahre neu genehmigen lassen. Der Aufwand ist für Betriebe (wie Behörden) erheblich. Die mit den Befristungen verbundene Ungewissheit kann nur durch eine Rahmenbetriebsplanung und auf statische Teile beschränkte Sonderbetriebsplanungen reduziert werden.

Ein gewisser Ausgleich hierfür ist die weitgehende Konzentration der Zuständigkeiten beim Regierungspräsidium als Bergbehörde. Diese erteilt naturschutzrechtliche Eingriffszulassungen, wasserrechtliche Erlaubnisse, immissionsschutzrechtliche Genehmigungen (oft für Brecher und Halden) und ist zuständig für Arbeitsschutz, Abfall- und Sprengrecht.

Bergbauunternehmen haben es daher mit weniger Behörden bzw. Dezernaten zu tun als andere Betriebe und bei Konflikten steht die Bergbehörde als Ansprechpartner und Koordinator bereit. Die entscheidenden Vorteile sind jedoch materiellrechtlicher Art.

So bedürfen bauliche Anlagen in Bergbaubetrieben, soweit es sich nicht um oberirdische Gebäude handelt, keiner Baugenehmigung. Auch die gerade im Außenbereich restriktiven Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) stellen für Bergbaubetriebe in der Regel keine Hürde dar. Entweder handelt es sich um Abgrabungen kleineren Umfanges, für die die §§ 30 bis 37 Baugesetzbuch keine Anwendung finden oder um ortsgebundene und damit nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB im Außenbereich privilegierte Betriebe, deren Zulassung nicht einmal des Einvernehmens der Gemeinde bedarf (§ 36 Abs. 1 BauGB).

Den Arbeitsschutz normieren spezielle Bergverordnungen, die auf die Besonderheiten der Bergbaubetriebe abgestimmt sind. Mit den Vorschriften über die Zulegung und Grundabtretung existieren Enteignungsmöglichkeiten, die nichtbergrechtlichen Betrieben fehlen. Die privatrechtlich einzustufenden Bergschadensregelungen des Bundesberggesetzes bedeuten, dass Schäden, die unterhalb der Schwelle eines so genannten Gemeenschadens liegen, nicht zur Untersagung des Bergbaus führen, sondern über Schadensersatzansprüche abzuwickeln sind. Das gilt etwa für Risse an Gebäuden nach Senkungen oder Sprengungen. Eine Besonderheit gibt es auch bei den häufigen Planfeststellungsverfahren, etwa bei Vorhaben über 25 ha oder mit Gewässerherstellung. Hier findet lediglich eine Verfahrenskonzentration statt, die materiellen Genehmigungsvoraussetzungen bleiben unberührt. Das heißt, es findet keine Planrechtfertigung statt, ob das Vorhaben überhaupt gebraucht wird, ebenso keine gesamtplanerische Abwägung.

Das mächtigste bergrechtliche Instrumentarium aber ist die sog. Rohstoffsicherungsklausel des § 48 Bundesberggesetz, die nicht nur die Bergbehörden, sondern alle befassten Stellen bindet. Danach ist bei der Anwendung von Vorschriften, die auf Grundstücken bergbauliche Tätigkeiten untersagen oder beschränken, dafür Sorge zu tragen, dass der Bergbau so wenig wie möglich beeinträchtigt wird. Dies hat Bedeutung für die Auslegung aller Vorschriften und das Ermessen bei Ausnahmeanträgen. Sonstige Vorschriften, für die kein eigener Genehmigungstatbestand einschlägig ist, sind nur beachtlich, soweit es sich um überwiegende öffentliche Interessen handelt. Ihre Anwendung unterliegt damit dem Erfordernis einer vorherigen Abwägung.

## Praxisbewährung

Das Bundesberggesetz mit seinen 178 Paragraphen, die zahlreichen Bergverordnungen und Sonderregelungen in sonstigen Gesetzen bleiben auch nach der großen Bergrechtsreform von 1980 eine schwer durchschaubare Spezialmaterie, ein ‚exotisches‘ Rechtsgebiet, dessen Klaviatur sich nur wenigen Spezialisten vollumfänglich erschließt.

Dieser Umstand dürfte aber – zumindest ganz überwiegend – der Komplexität der zu regelnden Materie zuzurechnen sein. In den mehr als drei Jahrzehnten seines Bestehens hat das Bergrecht jedenfalls unter Beweis gestellt, dass es in der Lage ist, dem selbst gesetzten Ziel der Sicherung der Rohstoffversorgung auch unter schwieriger werdenden Bedingungen gerecht zu werden.

Obwohl Umweltbelange im Berggesetz nur ansatzweise geregelt sind, bietet die Öffnungsklausel des § 48 BBergG und die in § 55 i. V. m. § 4 Abs. 4 BBergG enthaltene Pflicht zur Wiedernutzbarmachung ein hinreichendes Instrumentarium, dem Umweltschutz und anderen öffentliche Interessen wirksam gerecht zu werden.

In der Praxis führt dies zur Beteiligung aller betroffenen Fachbereiche und Behörden wie auch der Gemeinden in den Zulassungsverfahren. Die Folge sind in der Regel fachgesetzliche Nebenbestimmungen, die dann von Bergaufsicht und Fachverwaltung überwacht und vollzogen werden. Komplexität und Praxistauglichkeit dürften die Gründe sein, warum das Bergrecht von größeren Reformdiskussionen oder -vorhaben, wie bei der Schaffung eines Umweltgesetzbuches, bislang weitgehend verschont geblieben ist.